

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50, für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteil für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Maduz, Freitag

Nr. 25.

den 21. Juni 1907.

Waterland.

Fürst Löwenstein. Wie wir dem „Vorarlber. Volksblatt“ entnehmen, tritt Fürst Karl Löwenstein, der sehr oft als Präsident der deutschen Katholikentage fungierte, in das holländische Dominikanerklöster Venloo als Novize ein, um den Rest seiner Tage im Ordenskleide Gott und der Kirche zu weihen. Fürst Karl Löwenstein lebt im 74. Lebensjahre, war das erste Mal mit Adelheid Prinzessin zu Henburg und das zweite Mal mit Sophie Prinzessin von Liechtenstein, der im Jahre 1899 verstorbenen Schwester unseres Landesfürsten, verheiratet. Seiner zweiten Ehe entstammen 7 Kinder, nämlich 5 Prinzessinnen und 2 Prinzen.

Liechtenstein-Galerie. Im letzten Maihefte der im 21. Jahrgang stehenden bekannten illustrierten Zeitschrift „Belagen und Klaffings Monatshefte“ findet sich ein mit 17 Abbildungen versehener Artikel des geschätzten Kunstkritikers Dr. Franz Servaes über die von dem Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein gegründete, somit bald 300 Jahre alte, weltberühmte Liechtenstein-Galerie in Wien, die als die bedeutendste aller derartigen Sammlungen auf dem ganzen Kontinent gilt und von unserm gegenwärtig regierenden Landesfürsten durch glückliche Ankäufe in ihrem Werte wesentlich gehoben wurde. Dr. Servaes schildert vorerst die äußere und innere Gallerieanlage, der er alles Lob zuteil werden läßt; er hebt insbesondere hervor, daß die Gallerieäle nicht das im Anfange unwillkürlich Abschreckende der meisten öffentlichen Kunstmuseen haben und nicht ein bloßer Stapelplatz von Bildern seien, sondern daß die Räume durch die in ihnen sonst aufgestellten kostbaren Objekte wie alte Truhen, Kommoden, Klavieren, Schmuckstücken u. dgl. einen anheimelnden Eindruck machen. Bekanntlich ist dieses äußerst gelungene, auf höchentwickelten Kunstsinne hinweisende Arrangement der eigensten Initiative unseres Fürsten entsprungen. Der Verfasser gelangt dann zur Besprechung einer Auswahl von Hauptwerken, indem er im übrigen auf das von der Wiener Gesellschaft für vielfältigende Kunst heraus-

gegebene große Werk über die Galerie und den begleitenden Text von Geheimrat Wilhelm Vobe, dem ausgezeichneten Kunstsinnler und Generaldirektor der Berliner Museen verweist. Schöne photographische Reproduktionen der berühmtesten dieser Hauptwerke zieren die lebendige Darstellung des Dr. Servaes, die jedermann mit Vergnügen lesen wird.

Studie über „Öffentliches Recht“ in Liechtenstein. Das von den Univeritätsprofessoren Dr. Mitscher und Dr. Ulrich herausgegebene Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes („Oesterreichisches Staatswörterbuch“), ein gediegenes, streng wissenschaftlich gehaltenes, dabei aber vorzugsweise auch praktischen Bedürfnissen dienendes Werk bringt in der gegenwärtig soeben lieferungsweise erscheinenden zweiten Auflage einen Artikel über Liechtenstein aus der Feder des fürstlichen Kabinettsrates und derzeitigen Landesverwesers Karl v. In der Maur; ein Sonderabdruck dieses Artikels ist in hübscher Ausstattung als Broschüre unter dem Titel: „Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein“ bei Alfred Hölder, L. u. L. Hof- und Univeritätsbuchhändler in Wien, erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Schon in der ersten Auflage des „Oesterr. Staatswörterbuches“ war ein von dem nämlichen Verfasser herrührender Artikel über Liechtenstein enthalten, der 1896 gleichfalls durch einen Sonderabdruck weiteren Kreisen zugänglich gemacht und auch in einer größeren Anzahl angesehener Zeitschriften anerkennend besprochen worden war; in der neuen Auflage erscheint dieser Artikel in erweiterter, nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung umgearbeiteter Form. Nach einer kurzen Einleitung über die geschichtliche Entwicklung des liechtensteinischen Gebietes seit den Römerzeiten bespricht der Verfasser in dem darauffolgenden Abschnitte (Verfassung) die staatsrechtliche Stellung des Landesfürsten und der Landesvertretung und gibt im dritten Abschnitte (Verwaltung) eine systematische Darstellung des gesamten einheimischen Verwaltungsrechtes, wobei zunächst ein Ueberblick über die Landesbe-

hörden und deren Wirkungskreis geboten wird und dann die bestehenden öffentlichen Einrichtungen in allen wichtigeren Belangen — gegliedert nach den Untertiteln: 1. Verwaltung im engeren Sinne (Landesfinanzen, Kultus, Polizei, Gemeinwesen, Armenwesen, Landeshut, Verkehr und Handel), 2. Schulverwaltung, 3. Justizverwaltung — unter Anführung der maßgebenden Gesetze und Verordnungen besprochen werden; ein reichhaltiges Verzeichnis jener Literatur, die zum Verfassungs- und Verwaltungsrechte in irgendwelcher Beziehung steht, schließt die Abhandlung.

Der Verfasser, der seit vielen Jahren an der Spitze der Verwaltung des Fürstentums steht, hat in diesem Werke den reichhaltigen Stoff in klarer, übersichtlicher Weise kurz und bündig zusammengefaßt. — Im Auslande herrschen über unsere Staatsverhältnisse noch vielfach die verkehrtesten Ansichten, die zum großen Teil durch oberflächliche Zeitungartikel hervorgerufen werden, in denen den Lesern allerhand Märchen über Liechtenstein aufgetischt werden. Selbst unter den eigenen Landesbewohnern ist noch recht oft eine bedauerliche Unkenntnis unserer Rechtsordnung anzutreffen. Unter solchen Umständen ist die von so berufener Feder herrührende tüchtige Arbeit nur zu begrüßen. Es nimmt diese genau orientierende lesenswerte Darstellung in der Literatur Liechtensteins einen ehrenvollen Platz ein und kann jedermann, der sich über unsere Rechtszustände zu unterrichten wünscht, als verlässlicher Wegweiser nur bestens empfohlen werden.

Was Hans Berger über Liechtenstein weiß. Er weiß, daß die gegenwärtigen Fürsten von Liechtenstein aus Steiermark stammen, während die Historiker wissen, daß der älteste Stammstamm dieses Geschlechtes nach Urkunden, die bis in das 12. Jahrhundert hinaufreichen, das Schloß Liechtenstein bei Mödling (im heutigen Niederösterreich) ist, und daß eine Verwandtschaft des fürstlichen Hauses mit dem gleichnamigen steirischen schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts erloschenen Hanse, zu dem der Wirtensänger Ulrich von Liechtenstein gehört, in keiner

Was ist eigentlich ein Fisch?

Von Dr. M. Plehn.
(Schluß).

Dann sehen wir mächtige Haiische, mit unsymmetrisch gespalteter Schwanzflosse, einem mit vielen Reihen starker, spitziger Zähne bewaffneten Maul, das an der Unterseite der Schnauze ein gutes Stück hinter ihrer Spitze liegt. Was uns aber auf einem solchen Fischmarkt ganz besonders fesselt, das ist die Pracht der Farben der ausgestellten Tiere. Neben silber- und goldglänzenden sehen wir leuchtend rote, tiefblaue mit grüner und orangefarbiger Zeichnung und solche, die wie ein Regenbogen oder wie matter Opal schimmern. Abgesehen von den Schmetterlingen und den Vögeln finden wir in keiner Tierklasse eine solche Tiefe, Schönheit und Mannigfaltigkeit, einen solchen Glanz der Färbung.

Den richtigen Begriff von dem Reichtum der Formen innerhalb der Fischklasse gewinnen wir aber doch erst, wenn wir ein zoologisches Museum oder ein großes Seewasser-Aquarium besuchen, das uns auch Tiere zeigt, die keinen Marktwert haben, die für unseren Haushalt ohne Bedeutung sind. Da kommen wir zu der Uebersetzung, daß die Fischklasse, weit davon entfernt, einformig und uninteressant zu sein, sogar ver-

schiedenartigere Formen in sich beherbergt als irgend eine andere Wirbeltierklasse. Wir weisen besonders hin auf den Döfelfür, den Teufelsrochen, auf den Seeteufel, die fliegenden Fische, den Antennarius, den Pfeilschiff, die Bandfische usw. Es gibt Tiere in dieser Familie, die bei einer Länge von 6 m nur 1/3 m hoch und nur 3 cm dick sind! Aber die sonderbarsten von allen sind wohl der Saocovarynx, der nur aus Maul und Schwanz zu bestehen scheint, der Felsenfisch, der ausschaut wie ein Bündel grüner Wasserpflanzen, und der Klumpfisch, von dem man glauben könnte, er sei nur der abgeschlagene Kopf eines Fisches und bestze weder Klumpfisch noch Schwanz! — Kein Museum und kein Aquarium aber zeigt uns die wahre Schönheit der leuchtenden Fische der Tiefsee, nur unscheinbare Reichen treffen wir in den Sammlungen, und doch müssen sie nach allem, was wir von ihnen wissen, zu den interessantesten Geschöpfen gehören, die das an Wundern reiche Meer beherbergt. Um hollends zu beweisen, daß es keine Uebertreibung ist, wenn man die Fischklasse abwechslungsreich und höchst mannigfaltig nennt, sei noch erwähnt, daß das kleinste aller Wirbeltiere (Mystichthys luzonensis) ein Fisch ist — er mißt höchstens 1.5 cm — und daß der größte Fisch mehr als 20 m lang wird (Rhinodon), unter allen Wirbeltieren also nur vom Walfisch

an Größe übertroffen wird, der es freilich auf mehr als 30 m bringt.

Die Fische sind nicht nur wirtschaftlich wichtig als gesundes Nahrungsmittel, sie bieten nicht nur dem ästhetisch empfindenden Naturfreund oder dem Beobachter, der das Absonderliche sucht, zahllose fesselnde Objekte, sie nehmen aus wissenschaftlich betrachtet eine hochbedeutungsvolle Stelle ein: sie sind die erste Klasse des Wirbeltierstammes, die unterste Stufe in der Reihe jener Geschöpfe, die zum Menschen führt.

Nach Meinung aller modernen Naturforscher, die eine allmähliche Entwicklung sämtlicher Lebewesen aus einfachen Formen annehmen, haben wir in ihnen die Vorfahren des ganzen Stammes zu erblicken. Auch innerhalb der Klasse selbst lassen sich deutlich sehr verschiedene Stufen der Vollkommenheit unterscheiden. Da haben wir an tieferer Stelle eine Form, die die Merkmale eines Wirbeltieres nur erst in schwachen Andeutungen besitzt, weshalb man sie bis vor wenigen Jahrzehnten gar nicht als solches anerkannte, sondern sie dem Stamme der Weichtiere zuwies; es ist das Lanzettfischchen (Amphioxus lanceolatus). Es besitzt zwar eine Art von Skelett, nämlich einen in der Achse des Körpers gelegenen elastischen Stab, aber eine eigentliche Wirbelsäule hat sich noch nicht gebildet. Von einem Gehirn ist nur eine schwache Andeutung vorhanden, ein